



Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

Architekten,
Ingenieure,
Planungsbüros
und
Bauherren

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Datum 24.03.2025
Unser Zeichen Info DWA 102
Durchwahl 488-3601
Auskunft erteilt Hr.Konrad/Hr. Sundheim
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail umweltamt@
stadt-chemnitz.de

Niederschlagswasserentsorgung bei Bauvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf eine wassersensiblere Stadtentwicklung macht sich ein geänderter Umgang der Niederschlagswasserentsorgung bei Bauvorhaben erforderlich.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie, auch zur Vermeidung von Nachforderungen im Baugenehmigungsverfahren, nochmals auf die hierzu bereits seit längerem bestehenden Anforderungen nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das kürzlich geänderte technische Regelwerk aufmerksam machen:

1. Wasserrechtliche Grundanforderung

Nicht behandlungsbedürftiges oder behandeltes Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder, soweit möglich, direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser gedrosselt in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation ist nur noch im Ausnahmefall möglich.

Der Gesetzgeber möchte mit der Vermeidung des Niederschlagswasserabflusses sowohl in die (öffentlichen) Anlagen wie auch in oberirdische Gewässer das Hochwasserrisiko mindern, der Überhitzung von Siedlungsflächen begegnen, die Beschaffenheit von Grund- und Oberflächenwasser verbessern sowie nach Möglichkeit die Auffüllung des Grundwasservorrates gewährleisten.

2. Berücksichtigung DWA-A102

Für neu zu erschließende bzw. wesentlich zu ändernde Siedlungsflächen gelten hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung grundsätzlich die Vorgaben des DWA-Regelwerkes, Arbeitsblattreihe A102, als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Danach soll sich der kleinräumige Wasserhaushalt (Anteile Versickerung, Verdunstung, Abfluss) durch eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung am potenziell unbebauten Zustand der Grundstücke orientieren. Somit ist bereits in sehr frühen Planungsphasen der Wasserhaushalt des zu überplanenden Gebietes durch einen versierten und erfahrenen Fachplaner zu ermitteln. Dazu sind in der Regel zwingend Bodenuntersuchungen notwendig.

Gemäß DWA 102-4 ist eine grundstücksbezogene dezentrale Niederschlagswasserentsorgung mit möglichst hohem Versickerungs- und Verdunstungsanteil vorzusehen und nachzuweisen. Dies kann z. B. über eine mindestens extensive Dachbegrünung unterstützt werden.

Zudem ist nach DWA A102-2 in jedem Falle zu prüfen bzw. nachzuweisen, ob von einer Belastung der Abflüsse auszugehen ist und ob daraus eine Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers vor Einleitung in ein Gewässer resultiert. Im Fall eines Erfordernisses ist eine entsprechende Behandlung des Wassers in der Planung mit zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, diese Informationen zu berücksichtigen und in geeigneter Weise weiterzugeben.

Freundliche Grüße



Carina Kühnel
Amtsleiterin